

## Anlage

zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

in der Gemeinde Schönwald

### Verzeichnis

der

### Sondernutzungsgebühren

#### Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einm. Geb., Geb. in %
1	Überspannung, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen	
	a) je Überquerung zu Baustellen	mtl. 8 – 13
	b) Kabelleitung je lfd. m	jährl. 1 – 2
	c) Rohrleitung je lfd. m	jährl. 4 – 6
	d) Überbrückungen je qm	jährl. 4 – 8
	e) Sonstige	jährl. 0,50 – 100
2	Gleise je angefangene 100 m	jährl. 2 – 50
3	Werbeanlagen aller Art	
	a) Plakatsäulen, Plakattafeln	25 – 50 % v. Umsatz
	b) Sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen	jährl. 10 – 255 wöchentl. 5 – 25
	c) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonst. lediglich i. d. Luftraum ü. d. Straße ragende Anlagen und Einrichtungen	jährl. 5 – 50 wöchentl. 2,50 – 10

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einm. Geb., Geb. in %
	d) <u>Gebührenfrei</u> sind	
	aa) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen.	
	bb) Werbeanlagen über Gehwegen oder falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf	
4	a) Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 3 fallen bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 4 b) gebührenfrei sind. Die Mindestgebühr beträgt € 1,50.	jährl. 5 – 25 wöchentl. 2,50 – 5
	b) Gebührenfrei sind:	
	aa) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.	
	bb) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen bis zu einer Größe von 0,4 qm.	
5	Bewegliche Außenwerbung	
	a) Mittels Plakatträger je Person	tägl. 0,50 – 15
	b) Mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	tägl. 0,50 – 25

Anlage zur Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen  
Seite 3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einm. Geb., Geb. in %
6	Auslagenbretter je angefangene 0,5 qm (horizontal) gebührenfrei sind die bei Nr. 8 a) genannten Warenauslagen	jährl. 2 – 10
7	Automaten je angefangene 0,2 m <sup>3</sup> gebührenfrei sind die bei Nr. 8 a) genannten Automaten	jährl. 2,50 – 25
8	Schaukästen je angefangene 0,2 m <sup>3</sup> a) gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H., der Gehweg- breite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen, oder ent- sprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen.	mtl. 1 – 5 jährl. 5 – 15
9	Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	jährl. 2 – 25
10	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	jährl. 10 – 150 wöchentl 5 – 25
11	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Ver- kehrsfläche für die Dauer der Freischanksai- son	0,50 – 10
12	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen	wöchentl. 2 – 25
13	Verkaufswagen (ohne festen Standort) a) Obst-, Gemüse- u. Südfrüchtehandel, Milch b) sonstige Waren	monatl. 1 – 10 jährl. 10 – 100 monatl. 1,5 – 15 jährl. 10 – 150
14	Teppichklopfmaschinen, Scherenschleifer u. ä.	monatl. 1,5 – 8 jährl. 15 – 75

Anlage zur Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen  
Seite 4

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einm. Geb., Geb. in %
15	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentl. Parkplätzen je Veranstaltung	mtl. 5 – 250
16	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u. ä. je qm	tägl. 1,50 – 15 mtl. 15 – 75
17	gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung wahlweise	a) jährl. 25 – 1000 wöchentl. 8 – 50 b) 25 – 50 % d. Umsatzes
18	Tribüne je qm beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung	0,10 – 0,35
19	sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	Jährl. 5 – 500 Wöchentl. 2,5 – 50 tägl. 1,50 - 15
20	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen	je qm tägl. 0,025 – 0,075 je qm mtl. 0,50 – 1,5 Mindestgebühr Tägl. 2,5 mtl. 20,-
21	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. dauert und nicht unter Nr. 20 fällt Mindestgebühr insgesamt jedoch	je qm 0,025 – 0,25 täglich 0,50
22	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	2,5- 10 wöchentl.
23	Aufstellen von Fahrradständern	Jährl. 2,50 – 15
24	Masten für Freileitungen, Fahnen u. ä. je Mast  Mindestgebühr insgesamt jedoch a) gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u. ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen	Tägl. 0,05 – 0,15 mtl. 1 – 1,5 jähr. 5 – 15 0,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühr, einm. Geb., Geb. in %
25	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes a) Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone bis 2 m Ausladung pro m Länge über 2 m Ausladung pro m Länge ausgenommen hiervon sind die im Zeitpunkt dieser Satzung bestehenden Gebäude b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung je m Länge c) Lichtschächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche	Einmalig 50 – 87,5 50 – 112,5  einmalig 50 – 75  einmalig 50 – 150
26	Übermäßige Benutzung der Straße i. S. des § 29 StVO a) genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden b) gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i. S. des § 29 Abs. 1 Nr. 1 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken	Täglich 10 – 500
27	Feldwegbenutzung (befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug	Jährlich 0,50 – 250 mtl. 0,50 – 50 wöchentl. 0,50 – 20 tägl. 0,50 – 10
28	Umzüge	2,50 – 25
29	sonstige Veranstaltungen	1,50 – 25
30	sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	Jährl. 0,50 – 250 mtl. 0,50 – 50 wöchentl. 0,50 – 25 tägl. 0,50 – 15